

Änderungen des Produkthaftungsgesetzes in Frankreich

Florian Endrös, Paris

Der Autor ist Partner der Kanzlei
Baum & Cie, Paris.
florianendros@baumcie.com

Mit Gesetz Nr. 2004-1343 vom 9. Dezember 2004 (JORF Nr. 287 vom 10. Dezember 2004 Seite 20857) hat Frankreich versucht, das Gesetz Nr. 98-389 vom 19. Mai 1998, das die EG-Produkthaftungsrichtlinie vom 25. Juli 1985 in französisches Recht umsetzen sollte, EG-rechtskonform zu überarbeiten. Es ist am 11. Dezember 2004 in Kraft getreten.

Offensichtlich hatte Frankreich bei der Umsetzung dieser Richtlinie erhebliche Schwierigkeiten. Ursprünglich sollte die Produkthaftungsrichtlinie zum Anlass genommen werden, das gesamte Produkthaftungsrecht, das in Frankreich von der Rechtsprechung auf kaufrechtlicher Basis entwickelt worden war, grundlegend zu reformieren, da die richterrechtliche Produkthaftung kaum überschaubar war und selbst für Spezialisten kaum nachvollziehbare Ergebnisse schaffte. Dieser großartig angedachte Entwurf für eine Gesamtreform wurde jedoch schon im Keim erstickt, da die einen in der Reform die Möglichkeit sahen, die verbraucherfreundliche Rechtsprechung aufzuweichen und die anderen eine weitere Verschärfung fürchteten.

Mangels gesetzgeberischen Tätigwerdens hatte die EG-Kommission gegen Frankreich 1993 ein erstes Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 169 EGV eingeleitet.¹ Frankreich hat die Vertragsverletzung zugegeben, aber mitgeteilt, die Umsetzung werde alsbald erfolgen. Da diese Umsetzung nicht erfolgte, wurde Frankreich am 13. Januar 1993 durch den EuGH verurteilt.²

Nach einer erneuten Abmahnung erfolgte 1998 die Umsetzung. Das Umsetzungsgesetz vom 19. Mai 1998, in Kraft getreten am 21. Mai 1998, war jedoch ungenau und EG-rechtswidrig. Die EG-Rechtswidrigkeit betraf folgende Punkte:

- Entgegen der Richtlinie haftete der Hersteller auch für Bagatellschäden; dem Verbraucher blieb kein Selbstbehalt;
- entgegen der Richtlinie hafteten der Verkäufer, Mieter, Leasinggeber oder sonstige gewerbliche Lieferanten wie der Hersteller für Produkthaftungsrisiken;
- der Entlastungsbeweis „Entwicklungsrisiko“ sollte nur unter zusätzlichen strengen Voraussetzungen möglich sein;
- der Hersteller von Produkten haftete allgemein für Schäden, die durch das Produkt verursacht werden, auch wenn dieses für gewerbliche Zwecke bestimmt war.

Kurioserweise hat die EG-Kommission nur wegen der ersten drei Kritikpunkte gegen Frankreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlerhafter Umsetzung eingeleitet. Mit Urteil vom 25. April 2002 hat der EuGH der Klage der EG-Kommission stattgegeben.³ Frankreich hat auf diese Verurteilung nicht reagiert. Wegen dieser fehlenden Reaktion wurde Frankreich im April 2003 erneut abgemahnt.⁴

Um einem erneuten Vertragsverletzungsverfahren zu entgehen, hat Frankreich im Dezember 2004 auf die Schnelle versucht, der Verurteilung des EuGH nachzukommen. Damit wurde die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie zwar verbessert, sie ist jedoch immer noch fehlerhaft.

Nach dieser neuen Fassung findet die französische Produkthaftungsregelung auf Personenschäden Anwendung sowie auf Sachschäden, die an einer anderen Sache, als dem fehlerhaften Produkt selbst entstehen und in der Höhe einen durch Rechtsverordnung festgelegten Betrag überschreiten. Damit sollen Bagatellschäden ausgenommen werden. Die Rechtsverordnung⁵ sieht jetzt einen Selbstbehalt von EUR 500 vor.

Weiter sollten der Verkäufer, Vermieter und Leasinggeber aus dem

1 Rs. C-293/91 Schlussantrag des Generalanwalts Guiseppe Tesauo v. 8.12.1992.

2 EuGH-Urteil v. 13.1.1993, Rs. C-393/91.

3 EuGH-Urteil v. 25.4.2002, Rs. C-52-00, s.a. Endrös, *PHi* 2002, 154 f.

4 *Info-europe* v. 28.4.2003.

5 2005-113 v. 11.2.2005.

Produkthaftungsrisiko entlassen werden. Nach der Richtlinie obliegen dem Verkäufer Auskunftspflichten und er haftet, wenn er seinerseits nicht die Herkunft des Produkts innerhalb einer bestimmten Frist dem Verbraucher mitteilt. Das Änderungs-gesetz ist diesbezüglich lax und ungenau. Danach ist der Verkäufer, Mieter oder Leasinggeber nur dann für einen Produktfehler verantwortlich, wenn der Hersteller unbekannt bleibt. Das Gesetz übernimmt somit nicht die Bestimmung aus der Richtlinie, nach der jeder Verkäufer seine Quelle angeben muss, damit die Kette bis zum Hersteller zurückverfolgt werden kann. Es ist unklar, ob dies bedeuten soll, dass ein Verkäufer auch dann haftet, wenn er zwar seinen Vertragspartner angegeben hatte, dieser wiederum jedoch nicht dafür Sorge trägt, dass die Vertragskette bis zum Hersteller zurückverfolgt werden kann.

Zu dieser Frage hat sich offensichtlich niemand Gedanken gemacht. Eine Begründung für diese Vorschrift fehlt in den Gesetzesgründen vollständig.

Schließlich wird mit dem neuen Gesetz der zweite Absatz des Art. 1386-12 gestrichen. Dieser Absatz sah vor, dass der Hersteller sich nicht auf den Entlastungstatbestand des Entwicklungsrisikos berufen kann, wenn er trotz eines innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Produkts auftretenden Fehlers nicht die geeigneten Maßnahmen ergreift, um schädliche Auswirkungen zu verhindern.

Die Kritik der EG-Kommission an dieser Einschränkung des Entlastungstatbestands „Entwicklungsrisiko“ verdiente ihrerseits von Anfang an Zustimmung. Grund für die Haftung des Herstellers bei Realisierung eines Entwicklungsrisikos in dem vom französischen Gesetzgeber angestrebten Fall war nicht der ursprüngliche Produktfehler sondern die Untätigkeit des Herstellers nach Kenntniserlangung von einem Produktfehler.

Dieser Sachverhalt entspricht der deutschen Rechtsprechung zur Produktbeobachtung. Das haftungsauslösende Moment ist die schuldhaft Unterlassung der Warnung oder des Rückrufs bei Produktgefahren. Es ist unverständlich, warum die EG-Kommission diese letztlich zweifelhafte EG-Rechtswidrigkeit gerügt hat, nicht dagegen die grobe EG-Rechtswidrigkeit zur Anwendung des Produkthaftungstatbestands auf gewerblich und kaufmännisch genutzte Sachen.

Zur allgemeinen Verwirrung und Rechtsunsicherheit trägt ferner die Übergangsregelung für dieses Änderungs-gesetz bei. Demnach gilt das Gesetz rückwirkend für alle Produkte, die nach In-Kraft-Treten des Gesetzes Nummer 98-389 vom 19. Mai 1998 in den Verkehr gebracht wurden, mit Ausnahme von Produkten, die schon Anlass zu einer rechtskräftigen Entscheidung gegeben haben. Rechtsstaat und Rechtsicherheit bekommen hier eine Gänsehaut.

Fraglich bleibt immer noch, was nach Änderung der Produkthaftungsregelungen aus dem Code civil mit der EG-rechtswidrigen Rechtsprechung geschehen soll, die seinerzeit mangels gesetzgeberischer Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie in den Jahren 1985 bis 1998 entwickelt wurde. Grundsätzlich ist diese Rechtsprechung zu den Sicherheitsverpflichtungen des Verkäufers ebenso EG-rechtswidrig und somit obsolet.

Anwälte und Gerichte werden sich noch ausführlich mit diesen Fragen befassen können.